

**KÖNIGSTEIN IM TAUNUS
DER MAGISTRAT**

B e s c h l u s s v o r l a g e

Az: 60 61 40 02-58

Amt 60 GI/GH

Datum 06.05.2002

Drucksachen Nr. 1446/2002

Beratungsfolge TOP Termin

Magistrat

Betreff:

Beschluss über eine Grenzregelung im Bereich Am Kaltenborn 2 - 6 in der Gemarkung Königstein, Flur 7, Flurstücke 39/33 u. a.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss vom 15.09.1994 die Beschlussfassung über Grenzregelungen nach Baugesetzbuch (BauGB) generell auf den Magistrat übertragen.

Demzufolge ergeht folgender Beschluss:

Das Katasteramt Bad Homburg v. d. H. hat das Dokument Grenzregelungsbeschluss, bestehend aus dem Titelblatt, 177 Blättern Verzeichnis und aus 2 Grenzregelungskarten, erstellt und am 25.04.2002 die Eignung zur Übernahme in das Liegenschaftskataster bestätigt. Für die in dem Dokument aufgeführten Grundstücke wird gemäß § 82 BauGB die Grenzregelung in der Weise beschlossen, wie es in dem Dokument im Einzelnen ausgewiesen ist. Der Wertausgleichsbetrag wird auf 61,36 EUR pro m² festgesetzt. Das Dokument Grenzregelungsbeschluss ist ein eigenständiges Dokument, welches in einer besonderen Akte aufbewahrt wird. Die Geldleistungen sind fällig.

In der Magistratssitzung am 15.04.2002 wurde u. a. darauf hingewiesen, dass auch das Flurstück 62/5, 19 m² stadtsieits erworben werden soll, da hierdurch eine Begradigung der Straße Am Kaltenborn im Bereich Mercedesgrundstück möglich ist.

Begründung:

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 13.11.2000 (Drucksachen-Nr. 1340/00) beschlossen, dass die Grundstücke 39/33 u. a. mit insgesamt 452 m² zum Betrag von 120 DM/m² = 61,36 EUR zu erwerben sind. Es handelt sich hierbei um Flächen, die bereits als öffentliche Straßen genutzt werden. Ferner wurde in der Sitzung am 15.04.2002 im Magistrat mitgeteilt, dass auch das Flurstück 62/5, welches ursprünglich von Mercedes-Vogler erworben werden sollte, angekauft werden kann. Mit dieser Fläche ist es möglich, die steile Kurve in der Straße Am Kaltenborn etwas zu entschärfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Erörterung mit den Beteiligten (über 50 Wohnungseigentümer) nicht stattgefunden hat. Es liegt aber ein Beschluss der Eigentümerversammlung vor, wonach die Mehrheit mit dem Erwerb einverstanden ist.

Da es sich um einen baurechtswidrigen Zustand handelt, Flurstücke werden bereits als öffentliches Straßenland genutzt, muss unter Umständen, falls Widersprüche vonseiten der Beteiligten eingelegt werden, gegen deren Willen die Durchführung durchgesetzt werden.

Die zu erwerbende Fläche beträgt insgesamt unter Einschluss des Flurstücks 62/5, 471 m². Tatsächlich ergibt sich auf Grund der Neuvermessung eine Erwerbsfläche von 470 m². Für diese Fläche ist ein Wertausgleich von $(470 \text{ m}^2 \times 61,36 \text{ EUR/m}^2) = 28.839,20 \text{ EUR}$ zu zahlen.

Es wird empfohlen, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Dehler
Erster Stadtrat

Die Vorlage wird an den
Magistrat weitergeleitet.

Fricke
Bürgermeister